



Richtlinie für die (Mindest-) Bereitstellung von Toiletten bei Neuerrichtung

- von Gaststätten mit Alkoholausschank
- bei Gaststätten ohne Alkoholausschank
- bei Gestattungen nach § 12 GastG

Unabhängig der unten genannten geforderten Gästetoiletten ist gem. der VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene in der zurzeit gültigen Fassung müssen genügend Personaltoiletten vorhanden sein. Diese dürfen auf keinen Fall unmittelbar in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird.

Trotz Deregulierung des Baurechts ist es rechtlich vertretbar im Rahmen der Entscheidung nach § 4 Abs 1 Nr. 2 GastG Gästetoiletten zu fordern und ggf. auch eine Gaststättenerlaubnis zu versagen. Es wird bei Fehlen von Gästetoiletten ein Schaden befürchtet, wie z. B. eine mögliche Gesundheitsgefährdung bzw. Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens der Gäste durch Harn- oder Stuhlverhaltung sowie Beeinträchtigung der Sauberkeit.

Ferner war in § 24 GastBauV festgelegt, dass Toiletten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Die ehemalige GastBauV kann jedoch nur noch hilfsweise für den dienstinternen Gebrauch herangezogen werden. Auch für erlaubnisfreie Betriebe können Toiletten nicht mehr verlangt werden. Es ist deshalb erforderlich einzelfallbezogene Lösungen zu finden.

Bei Gaststätten mit mehr als 200 Plätzen bzw. Versammlungsstätten im Freien ist die Toilettenanzahl nach § 12 Versammlungsstättenverordnung zu berechnen. Abweichungen sind gemäß Art. 63 Bayerische Bauordnung möglich.

Für Gaststätten kann nach folgendem Berechnungsbeispiel die Toilettenzahl festgelegt werden:

Gaststätten mit Alkoholausschank: (Rechtsgrundlage: § 4 Abs 1 Nr. 2 GastG)

Die Toilettenräume für Gäste müssen leicht erreichbar und gekennzeichnet sein.

Anzahl der gesamten Gastplätze (incl. Außengastronomie):	Damentoilettenbecken:	Herrentoilettenbecken:	Urinale:
bis 15	1 (für Damen und Herren gemeinsam)	0	0
16 – 25	1 (für Damen und Herren gemeinsam)	0	1
26 – 60	1	1	2
61 – 100	2	1	3
101 – 200	2	2	4

Von diesen Vorgaben kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn dadurch die Schaffung einer Behindertentoilette möglich ist. Ab 40 Gastplätzen ist zusätzlich eine Behindertentoilette zu fordern.

Bei **über 200 Gastplätzen** gelten die Regelungen nach der Versammlungsstättenverordnung (§ 12 – Toilettenräume – Versammlungsstättenverordnung VStättV):

Besucherplätze	Damentoiletten	Herrentoiletten	
	Toilettenbecken	Toilettenbecken	Urinalbecken
bis 1000 je 100	1,2	0,8	1,2
über 1000 je weitere 100	0,8	0,4	0,6
Über 20000 je weitere 100	0,4	0,3	0,6

Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden. Auf dem Gelände der Versammlungsstätte können Toiletten angerechnet werden, wenn sie für die Besucher zugänglich sind.

Für Rollstuhlbenutzer/innen muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je zehn Plätze für Rollstuhlbenutzer/innen eine Toilette, vorhanden sein.

Gaststätten ohne Alkoholausschank:

Keine präventive Toilettenanforderung; falls Missstände wegen fehlender Toiletten auftreten, Toilettenanlagen gem. § 5 Abs 1 und 2 GastG und entsprechend nachstehender Tabelle verfügen:

Anzahl der Gastplätze:	Damentoilettenbecken:	Herrentoilettenbecken:	Urinale:
bis 35	1 (für Damen und Herren gemeinsam)	0	0
36 - 60	1 (für Damen und Herren gemeinsam)	1	2
61 – 100	1	1	2
101 - 200	2	1	3

Bei Gestattungen nach § 12 GastG:

Sanitäre Anlagen

Sollten alkoholische Getränke abgegeben und Sitzgelegenheiten bereitgestellt werden, sind sanitäre Anlagen erforderlich. Die Toilettenräume für Gäste müssen leicht erreichbar und gekennzeichnet sein.

Besucherplätze	Damentoilettenbecken:	Herrentoilettenbecken:	Urinale:
bis 15	1 (für Damen und Herren gemeinsam)	0	0
16 – 25	1 (für Damen und Herren gemeinsam)	0	1
26 – 60	1	1	2
61 – 100	2	1	3
101 – 200	2	2	4

Bei Veranstaltungen **über 200 Besucher/innen** gelten die Regelungen nach der Versammlungsstättenverordnung (§ 12 – Toilettenräume – Versammlungsstättenverordnung VStättV):

Besucherplätze	Damentoiletten	Herrentoiletten	
	Toilettenbecken	Toilettenbecken	Urinalbecken
bis 1.000 je 100	1,2	0,8	1,2
über 1.000 je weitere 100	0,8	0,4	0,6
über 20.000 je weitere 100	0,4	0,3	0,6

Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden. Auf dem Gelände der Versammlungsstätte können Toiletten angerechnet werden, wenn sie für die Besucher zugänglich sind.

Für Rollstuhlbenutzer/innen muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je zehn Plätze für Rollstuhlbenutzer/innen eine Toilette, vorhanden sein.